

4.

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe
vom 21.10.1975**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe folgende mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 12.5.1992, Az. 2/20 - 632/92, genehmigte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Art. I

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der BGS/EWS erhält folgenden Wortlaut:
„Die Gebühr beträgt 3,25 DM pro Kubikmeter Abwasser.“

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirch Ehrenbach, den 18. Mai 1992

gez. Martin, Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe vom 14. April 1992.

5.

4/44 — 173/92

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Felsen und
Hangwälder der Flur Schießholz“ in der Gemarkung Zaunsbach,
Markt Egloffstein, und in der Gemarkung Zaunsbach, Markt
Pretzfeld, Landkreis Forchheim
vom 25. Mai 1992**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30.4.1992, Az.: 820 - 8632 d, genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die in der Gemarkung Zaunsbach, Markt Egloffstein, und in der Gemarkung Zaunsbach, Markt Pretzfeld, am Hang südlich und westlich des Ortsteils Hardt, Markt Gößweinstein, gelegenen Felsen, Hangwälder und Hangschuttflächen werden in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Felsen und Hangwälder der Flur Schießholz“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 11,0 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl.Nr. 785, 786,

787 (Teilfläche - Tf -), 788 (Tf), 789 (Tf), 790 (Tf), 791 (Tf), 794, 795 (Tf), 805, 805/2 (Tf) der Gemarkung Zaunsbach (Gemeindegebiet Pretzfeld), und den Grundstücken Fl.Nr. 1112 (Tf) und 1113 der Gemarkung Zaunsbach (Gemeindegebiet Egloffstein).

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu schützen und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, zu verändern,
2. die Lebensbereiche (Biotope) von Pflanzen und Tieren zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
3. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Gelege, Larven, Puppen und sonstige Erscheinungsformen wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
4. Schädlingsbekämpfungsmittel (Insektizide), Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) oder Pilzvernichtungsmittel (Fungizide) in dem Umfang einzusetzen, daß eine Schädigung im Sinne der Nr. 2 eintritt,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie oder Roteiche anzupflanzen,
8. den Baum- oder Strauchbestand zu beschädigen oder zu beseitigen,
9. Bodendecken oder Pflanzenbewuchs abzubrennen,
10. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn

hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,

11. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen in sonstiger Weise zu verändern,
 12. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils die Steilhangbereiche, Felsen, Felsköpfe und Hangschuttflächen zu betreten und auf Felsen zu klettern oder die markierten Wanderwege zu verlassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 7,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung die Steilhangbereiche, Felsen, Felsköpfe oder Hangschuttflächen betritt oder die markierten Wanderwege verläßt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung die Steilhangbereiche, Felsen, Felsköpfe oder Hangschuttflächen betritt oder die markierten Wanderwege verläßt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

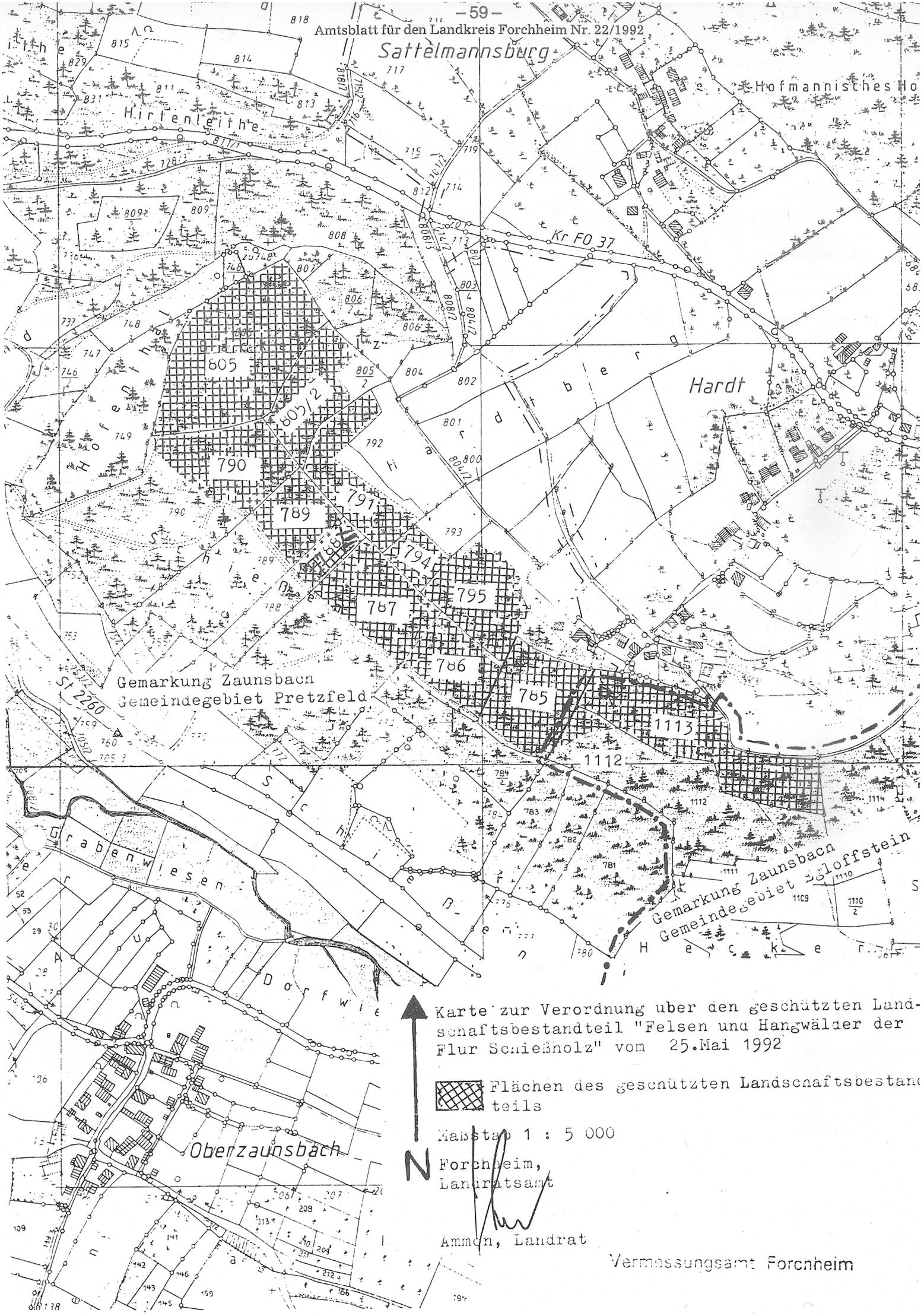
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Felsen und Hangwälder der Flur Schießholz“ vom 8. Juni 1990 (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim vom 13. Juni 1990) außer Kraft.

Forchheim, 25. Mai 1992

gez. Ammon, Landrat

Sattelmansburg



Karte zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Felsen und Hangwälder der Flur Scießholz" vom 25. Mai 1992

 Flächen des geschützten Landschaftsbestandteils

Maßstab 1 : 5 000

Forchheim,
Landratsamt

Ammon, Landrat

Vermessungsamt Forchheim